

# Fortbildungsvertrag<sup>1</sup>

## zum/zur Handelsfachwirt/in

zwischen Name des Unternehmens  
Straße, Hausnummer  
PLZ, Ort

- nachfolgend Arbeitgeber genannt -

und Vorname Name  
Straße, Hausnummer  
PLZ, Ort

- nachfolgender Fortzubildender genannt -

wird nachstehender Vertrag über die Fortbildung zum/zur geprüften Handelsfachwirt/in-IHK unter folgenden Voraussetzungen, die vom Fortzubildenden zwingend zu erfüllen sind, abgeschlossen:

1. Der Fortzubildende muss seine Ausbildung zum/zur Kaufmann/-frau im Einzelhandel absolviert haben.
2. Der Fortzubildende muss die Prüfung zum/zur Kaufmann/-frau im Einzelhandel nach 18 Monaten abgelegt und mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,49 bestanden haben.

### § 1 Ziel der Fortbildung

Ziel der Fortbildung ist der Abschluss zum/zur geprüften Handelsfachwirt/in-IHK.

### § 2 Fortbildungsdauer

Die Fortbildung zum/zur Handelsfachwirt/in-IHK beginnt am \_\_\_\_\_.

Die Fortbildung endet spätestens an dem Tag der ersten vor der IHK bestandenen Abschlussprüfung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Für den Fall der Prüfungswiederholung gilt § 6.

Während der Durchführung des Fortbildungsvertrages kann der Vertrag beiderseitig mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Kündigt der Fortzubildende das Fortbildungsverhältnis selbst oder kündigt die Firma aus einem wichtigen Grund, ist der Fortzubildende verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt des Zuganges der Kündigung entstandenen Kosten gemäß § 7 Ziffer 4 zu erstatten.

---

<sup>1</sup> Dieser Fortbildungsvertrag setzt voraus, dass er mit einem Arbeitsvertrag verbunden wird. Es bietet sich der Arbeitsvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel an.

### **§ 3 Fortbildungsort**

Der praktische Teil der Fortbildung kann in verschiedenen Betriebsstätten der Firma stattfinden. Der Fortzubildende erklärt sich bereit, während seiner Fortbildung im Wechsel an den verschiedenen Standorten beschäftigt zu werden.

Die theoretische Fortbildung wird in einer von der Firma gewählten außerbetrieblichen Bildungseinrichtung durchgeführt. Die Wahl der Bildungseinrichtung obliegt der Firma.

### **§ 4 Pflichten der Firma**

Die Firma verpflichtet sich:

- (1) dem Fortzubildenden den Rahmenlehrplan der Handelsfachwirte mit den Lehrinhalten sowie die Prüfungsordnung auszuhändigen.
- (2) den Fortzubildenden zu den Seminaren und Prüfungen bezahlt freizustellen und die anfallenden Gebühren (Prüfungsgebühren, Seminargebühren, Spesenpauschale und Gebühren für etwaige Reisekosten etc.) zu übernehmen.

### **§ 5 Pflichten des Fortzubildenden**

- (1) Der Fortzubildende verpflichtet sich:
  1. an den Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig teilzunehmen,
  2. die Weisungen der Firma zu befolgen,
  3. sich nach bestem Wissen und Können für den erfolgreichen Abschluss der Fortbildung einzusetzen.
- (2) Der Fortzubildende muss bei allen internen Leistungsbeurteilungen (gemäß dem Beurteilungssystem der Firma) mindestens den geforderten Standards entsprechen. Die Standards sind dem individuellen Ablaufplan des Fortzubildenden zu entnehmen, den der Fortzubildende zu Beginn der Maßnahme erhält.

### **§ 6 Prüfungswiederholung**

Durch eine etwaige Wiederholungsprüfung entstandene Kosten sind vom Fortzubildenden zu tragen. Der Fortzubildende wird für die Fortbildung zur Wiederholung der Prüfung unbezahlt freigestellt.

Besteht der Fortzubildende die Wiederholungsprüfung nicht, endet das Fortbildungsverhältnis mit Ablauf des Tages, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### **§ 7 Rückzahlungsverpflichtung**

1. Die Rückzahlungsverpflichtung entsteht, wenn der Fortzubildende das Fortbildungsverhältnis kündigt oder wenn seitens der Firma das Vertragsverhältnis aus einem wichtigen Grund fristlos beendet wird.

2. Sollte das Fortbildungsverhältnis vor seinem Ablauf beendet werden, vermindert sich die Rückzahlungsverpflichtung auf die bis dahin entstandenen Fortbildungskosten.
3. Im Falle der Rückzahlung sind folgende durch die Firma entstandene Kosten zu erstatten:
  - Seminargebühren (BZE Übernachtung/Verpflegung, Referenten)
  - Reisekosten (BahnCard, BZE, innerbetrieblicher Unterricht und Tagesseminare in der Zentralverwaltung Hamburg, etc.)
  - Spesenpauschale
  - Prüfungsgebühren

maximal jedoch \_\_\_\_\_ Euro.

Erfolgt die Kündigung des befristeten Fortbildungsvertrages durch die Firma, erlischt die Rückzahlungspflicht, wenn die Kündigungsgründe vom Fortzubildenden nicht zu vertreten sind.

Die Höhe der Prüfungsgebühren und der Lehrgangsggebühren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Tarif der zuständigen Industrie- und Handelskammer sowie dem Tarif des externen Bildungsträgers.

4. Im Falle einer Kündigung durch die Firma, wenn die Kündigungsgründe von dem Mitarbeiter zu vertreten sind, oder der Mitarbeiter selbst unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfristen das Arbeitsverhältnis innerhalb der Fortbildungszeit auflöst, werden die Kosten für die Fortbildung in einer Summe zur Rückzahlung sofort fällig.

### **§ 8 Bestandskraft**

Soweit Besonderheiten des Fortbildungsverhältnisses durch diesen Vertrag nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Fortzubildender,  
bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschrift  
der/des gesetzliche(r) Vertreter(in) (beide El-  
ternteile bzw. Vormund)